

RS Vwgh 1992/9/16 90/13/0299

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.09.1992

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

32/03 Steuern vom Vermögen

Norm

BAO §26;

EStG 1972 §1 Abs1;

VermStG §1 Abs1 Z1;

Rechttssatz

Für die unbeschränkte Steuerpflicht iSd Einkommensteuerrechts und Vermögensteuerrechts ist es nicht maßgeblich, wo sich der Mittelpunkt der Lebensinteressen des Abgabepflichtigen befindet.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1990130299.X03

Im RIS seit

16.09.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at